

ANLAGE I

(c)

Ich rege an, dass in die Genehmigung von Brauchtumsveranstaltungen gem. § 29 StVO folgende Auflagen übernommen werden:

1. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der Genehmigungsbehörde vom Veranstalter folgende Aufstellung vorzulegen:

- a) Zugwagen Nummer
- b) Kennzeichen der Zugmaschine
- c) Gutachten vorgelegt ja/nein

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, lassen Sie (Veranstalter/Antragsteller) sich durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten vorgelegt wurde, lassen Sie sich ebenfalls durch die Unterschrift eines Verantwortlichen bestätigen, dass für das Fahrzeug eine gültige Betriebserlaubnis besteht.

2. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmässige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannten max. Personenanzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.
3. Eine stichprobenweise Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.